

§ 5

(1) Kreissägen, an denen Holz in Faserrichtung, Sperrholz, Span- oder Faserplatten geschnitten werden, müssen mit einem Spaltkeil oder einer den Rückschlag verhindernden Vorrichtung versehen sein (siehe auch § 2).

(2) Am Spaltkeil muß die dem Sägeblatt zugewandte Kante in ihrer Form der Rundung des Sägeblattes angepaßt sein. Die Stärke des Spaltkeils muß zwischen der Blattstärke und der Schränkweite liegen. Bei Hobel-Kreissägen darf der Spaltkeil nicht schwächer sein als die schwächste Stelle des Sägeblattes, und er muß genügend Widerstand gegen Verbiegen und Herausgeschleudertwerden aus der Haltevorrichtung bieten. Der Spaltkeil muß in der Blattebene waagrecht und senkrecht ohne besondere Hilfsmittel leicht und schnell verstellbar, auswechselbar und gegen unbeabsichtigtes Verschieben und Verstellen gesichert sein. Er ist so einzustellen, daß seine höchste Stelle nicht unter dem Zahngrund des obersten Zahnes liegt und daß er auf seiner ganzen über dem Tisch liegenden Länge nicht mehr als 1 cm vom Zahnkranz entfernt ist. Wird die Schnitthöhe verstellt, so darf sich der Abstand zwischen Zahnkranz und Spaltkeil nicht verändern.

§ 6

Beim Ablängen ist dafür zu sorgen, daß kleine Stücke nach dem Schnitt nicht mehr mit dem Sägeblatt in Berührung kommen.

§ 7

(1) Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub oder mit mehreren Sägeblättern, ausgenommen Formatsägen, müssen mit Rückschlagsicherungen versehen sein. Die Greifer dürfen nicht breiter als 10 mm sein. Sie müssen nach jedem Anheben selbsttätig zurückfallen und dürfen nicht durch eine Feststell- oder Hochstellvorrichtung außer Wirkung gesetzt werden können. Eine seitliche Splitterfangvorrichtung ist anzubringen.

(2) Bei Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub, bei denen die Sägeblätter in Vorschubrichtung schneiden, ist dafür zu sorgen, daß herausfliegende Werkstücke und Splitter abgefangen werden, z. B. durch eine Prallwand. Das Schnittgut muß aus der Flugbahn selbsttätig entfernt werden.

§ 8

(1) Sind Kreissägeblatt und Bohrvorrichtung auf derselben Welle angeordnet, so darf jeweils nur an einem Werkzeug gearbeitet werden. Das nicht benutzte Werkzeug ist zu entfernen.

(2) Zum Trennen von Rundhölzern, Scheiten, Knüppeln, Stangen u. dgl. sind besondere Einrichtungen, zum Querschneiden besondere Hilfsmittel oder Zuführungseinrichtungen zu benutzen, z. B. Schlitten, Rolltische oder Wippen mit Haltegriff für das Schneidegut, damit es sich nicht drehen oder nicht kippen kann.

§ 9

Zylindersägen müssen mit einer selbsttätigen Auswerfvorrichtung versehen sein. Die nicht im Schnitt befindlichen Teile der Säge sind abzudecken.

III. Bandsägen und andere Sägen

§ 10

(1) Bei Bandsägen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes verkleidet sein. Das obere und untere Bandsägenrad müssen beidseitig umkleidet sein.

(2) Zum Verstellen der oberen Blattführung muß eine Einrichtung vorhanden sein, die es ermöglicht, die Blattführung auch bei laufender Maschine gefahrlos zu verstellen. Maschinen, die vor Inkrafttreten der Arbeitsschutzbestimmung gebaut und in Betrieb genommen worden sind und bei denen eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist, sind stillzusetzen, bevor die Blattführung verstellt wird.

(3) § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11

Bei Kettenablängsägen muß der zurücklaufende Teil der Sägekette abgedeckt sein. Die Abdeckung dient zugleich als Spaltkeil und ist entsprechend zu gestalten.

§ 12

(1) Bei Fuchsschwanzsägen müssen das Blatt in der Endstellung, die Kurbel und das Schwungrad ausreichend um wehrt sein.

(2) Bei Dekupiersägen sind die Kurbelscheibe und Quetschstellen zu verkleiden.

§ 13

(1) Bei Gattersägen und Holzwollehobelmaschinen sollen alle sich bewegenden Teile, wie Rahmen, Stelzen, Lenker, Kurbeln, Kurbelscheiben, Kettenantriebe u. dgl., innerhalb des geschlossenen Maschinengestells liegen. Bei Maschinen, bei denen die sich bewegenden Teile außerhalb des Gestells liegen, sind sie zu verkleiden.

(2) Die Gegengewichte müssen verkleidet oder gegen Überschlagen gesichert sein.

(3) Bei allen Arbeiten, die bei hochstehendem Rahmen vorgenommen werden müssen, sind im Obergeschoß Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß sich der Rahmen unvermutet abwärts bewegt. Hochgestellte Druckwalzen sind gegen Herabfallen zu sichern.

(4) Bei Vertikalgattern mit unterem Antrieb sollen das Schwungrad und der im Untergeschoß befindliche Teil des Lenkers so verkleidet werden, daß die Beseitigung der Verkleidung (durch Wegklappen od. dgl.) nur möglich ist, wenn zuvor das Gatter ausgerückt und Rahmen und Lenker gegen unbeabsichtigtes Herabsinken gesichert sind.

Bei Vertikalgattern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind besondere Vorrichtungen anzubringen, die es ermöglichen, vom Gatterkeller aus ein unvermutetes Herabsinken von Rahmen und Lenker oder ein unvermutetes Einrücken des Gatters zu verhindern. Der mit dem Schmieren oder Prüfen der Lager usw. Beschäftigte hat diese Vorrichtungen vor Beginn seiner Arbeit zu betätigen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Sicherheitsmaßnahmen müssen unabhängig voneinander wirksam sein.